

Verweisungstarifvertrag

für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

der

**REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND
GmbH**

(VerweisungsTV Start)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND GmbH und der Start Unterelbe GmbH sowie weiterer operativ tätiger Tochtergesellschaften der REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND GmbH, beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) sowie für die Auszubildenden, die bei den oben genannten Gesellschaften in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des BBiG aufgrund eines Ausbildungsvertrags ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt,
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Praktikanten,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.

§ 2 Allgemeines

- (1) Bezüglich der Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis finden die für die Arbeitnehmer der DB Regio AG geltenden Tarifverträge - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung (ausgenommen BetrVTV DB Regio Schiene/Bus).
- (2) Die die Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der DB Regio AG ergänzenden Vereinbarungen finden ebenfalls - im Rahmen des jeweils bestehenden Rechtscharakters - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Bezüglich der Rechte und Pflichten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis finden die für die Auszubildenden der DB Regio AG geltenden Tarifverträge - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung.

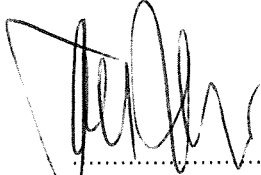
§ 3 Sonderregelung

- (1) Abweichungen von § 2 für die Start Unterelbe GmbH werden in der Anlage 1 vereinbart.
- (2) Abweichungen für zukünftig vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasste Tochtergesellschaften der REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND GmbH werden jeweils in besonderen Anlagen vereinbart. Insoweit verpflichtet sich der Arbeitgeber der EVG Verhandlungen zur Aufnahme der Tochtergesellschaften in diesen Tarifvertrag anzubieten.

**§ 4
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2)
 - a) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
 - b) Abweichend von Buchst. a gilt für niveaubestimmende Bestimmungen (Entgelt, Zulagen, Arbeitszeit) der in Bezug genommenen Tarifverträge folgendes:
 - Für die Kündigung dieser Bestimmung gelten ausschließlich die in den maßgeblichen Tarifverträgen (in der Fassung zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs) jeweils vereinbarten Kündigungsfristen.
 - Dies gilt auch für sich bei Abschluss des VerweisungsTV Start in der Nachwirkung befindliche Tarifverträge.
 - c) Buchst. a schließt die Kündigung einzelner Bestimmungen der in § 2 in Bezug genommenen Tarifverträge nicht aus. Für den Fall der Kündigung einzelner Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarifverträge gelten - abweichend von Buchst. a - die für diese Bestimmung jeweils tarifvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen.
 - d) Im Falle einer Kündigung eines Tarifvertrags bzw. einzelner Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarifverträge ruht die Friedenspflicht im Geltungsbereich dieses VerweisungsTV Start in dem Maße, wie die Friedenspflicht der in Bezug genommenen gekündigten Tarifregelungen ruht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018



Für die Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

5.9.2019



5.9.2019

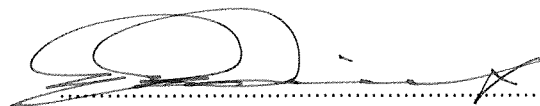
Für die Gewerkschaft

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Für die Start Unterelbe GmbH

25.9.19



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Sonderregelungen für die Start Unterelbe GmbH:

- (1) Bezüglich der für die DB Regio AG geltenden Tarifverträge werden eigene Inkraftsetzungszeitpunkte zeitnah gemeinsam vereinbart. Dabei soll die administrative und technische Umsetzbarkeit in der Start Unterelbe GmbH Berücksichtigung finden. Es besteht Einigkeit, dass die Regelungen, soweit möglich, rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.
- (2) In diesem Zusammenhang wird auch betrachtet, welche Besonderheiten sich aus dem Betriebsübergang von der metronom Eisenbahngesellschaft mbH auf die Start Unterelbe GmbH gemäß § 613a BGB ergeben. Im Hinblick auf die betriebliche Altersvorsorge streben die Tarifvertragsparteien in Umsetzung des § 613a BGB eine für die Arbeitnehmer passende und für die Start Unterelbe GmbH umsetzbare Lösung an. Seitens der Start Unterelbe GmbH ist ab 01.01.2019 die Anwendung des Pensionsfonds mit dem Versorgungsträger DEVK Pensionsfonds-AG angedacht. Dabei soll für Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Übertragung unverfallbarer Anwartschaften in sinngemäßer Anwendung des § 4 BetrAVG eröffnet werden.


Anlage 1 VerweisungsTV Start vom 14. Dezember 2018

Die dem VerweisungsTV Start angefügten Anlage 1 „Sonderregelungen für die Untereibe Start GmbH“ ist als Tarifregelung Bestandteil des VerweisungsTV Start.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018


.....
Für die Regionalverkehre Start Deutschland GmbH
05.09.2018


.....
05.09.2018


.....
Für die Start Untereibe GmbH
25.8.18


.....
Für die Gewerkschaft
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

